

49. 1. Ist die Scheidung einer vor dem 1. August 1929 geschlossenen Ehe im Geltungsbereiche des österreichischen und einer vor dem 1. Januar 1930 geschlossenen Ehe im Geltungsbereiche des sudeten-deutschen Rechts wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit möglich, wenn der klagende Ehegatte bis zum 31. Juli 1938 (31. Dezember 1939) von der Unfruchtbarkeit des anderen Ehegatten oder von dem Wegfallen eines Ausschließungsgrundes Kenntnis erlangt und das dreißigste Lebensjahr vollendet hat?

2. Werden die Fristen des § 58 EheG. schon durch die Klageerhebung eingehalten?

EheG. § 58 Abs. 2, § 113. Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudeten-deutschen Gebieten vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1987) § 28 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. vom 29. Februar 1940 i. S. Ehefrau B. (Kl.) w. Ehemann B. (Bekl.). IV 553/39.

I. Landgericht Graz.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Fragen wurden bejaht aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Scheidung der Ehe wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit des anderen Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn der klagende Ehegatte das 30. Lebensjahr vollendet hat und seit Eingehung der Ehe zehn Jahre verstrichen sind (§ 58 Abs. 2 EheG.). Die amtliche Begründung zum Ehegesetz (DZ. 1938 S. 1102 fig.) weist darauf hin, wie diese Gesetzesstelle zu verstehen ist, indem sie sagt: „Durch diese doppelte Voraussetzung für den endgültigen Untergang des Scheidungsrechts wird einerseits gewährleistet, daß langdauernde Ehen, ... die in einer mehr als zehnjährigen Bewährung bestanden haben, erhalten bleiben, andererseits mußte einem gefunden Ehegatten, der in sehr

jungen Jahren geheiratet hat, wenigstens bis zur Vollendung seines dreißigsten Lebensjahres die Möglichkeit erhalten werden, sich von einem unfruchtbaren Ehegatten zu trennen und eine neue Ehe zu begründen". Für einen Ehegatten, der das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt zwar die Ausschlussfrist von einem Jahre, die mit seiner Kenntnis der Unfruchtbarkeit oder des Wegfallens eines der in § 53 EheG. angegebenen Ausschließungsgründe beginnt, aber die zehnjährige Frist ist nicht anzuwenden; er hat das Klagerrecht, auch wenn die Ehe mehr als zehn Jahre gedauert hat, weil er „in sehr jungen Jahren geheiratet hat". Ist der klagende Ehegatte über das dreißigste Lebensjahr hinaus, so gewinnt auch bei ihm das zehnjährige Bestehen der Ehe Bedeutung. Die Bestimmung bedeutet also nicht, daß nach der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres dem klagenden Ehegatten das Scheidungsrecht wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit des anderen Ehegatten nicht mehr zustehe. Die Scheidungsklage muß innerhalb der zehnjährigen Frist erhoben werden, es sei denn, daß der klagende Ehegatte bei Ablauf der Frist das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Volkmar Großdeutsches Eherecht S. 227). Die Fassung des Gesetzes, daß die „Scheidung" ausgeschlossen ist (§ 58 Abs. 2 EheG.), ist nicht dahin zu verstehen, daß im Zeitpunkte des Scheidungserkenntnisses die Frist noch nicht verstrichen sein darf, sondern maßgebend ist die Zeit der Klageerhebung, da sonst in unbilliger Weise die Dauer des Scheidungsstreits das Scheidungsrecht des an der Dauer unschuldigen Klägers vernichten könnte, was nicht dem Gedanken des Gesetzes entspräche.

Bei den vor Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossenen Ehen greift für das Gebiet des österreichischen Rechts die Übergangsvorschrift des § 113 EheG. ein, wonach die Fristen — das Gesetz spricht wohl mit Absicht von einer Mehrheit von Fristen — des § 58 Abs. 1 EheG. frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes enden. Die Auffassung, daß sich diese Vorschrift auf die Jahresfrist des § 58 Abs. 1 EheG. bezöge, nicht aber für den Zehnjahreszeitraum des § 58 Abs. 2 gelte, findet weder im Wortlaute noch im Sinne der Vorschrift eine Stütze. Abgesehen davon, daß das Gesetz von den Fristen des § 58 EheG. spricht, ist das Wort „Frist" mit „Zeitraum" gleichbedeutend und kann im § 113 EheG. nicht anders als im § 95 EheG. verstanden werden, der allerdings für Österreich nicht

gilt. Beiden Vorschriften liegt ersichtlich der Gedanke zugrunde, daß auch bei den vor Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossenen Ehen die nach dem neuen Gesetz zeitlich beschränkten Möglichkeiten einer Lösung der Ehe den Ehegatten jedenfalls für eine gewisse Zeitspanne eröffnet werden sollen. Diese Auslegung entspricht nicht nur dem im Altreiche bestehenden Sprachgebrauch des Ausdruckes „Frist“, sondern widerspricht auch nicht dem Fristbegriffe des österreichischen Rechtskreises. Andersfalls würde sich eine vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollte und auch abzulehnende Verschiedenheit in der Anwendung der sachlichrechtlichen Bestimmung des § 58 EheG. im Altreich und in Österreich ergeben.

Danach ist auch in Österreich die Scheidung einer vor dem 1. August 1929 geschlossenen Ehe wegen Unfruchtbarkeit möglich, wenn der Ehegatte noch innerhalb der Zeit bis zum 31. Juli 1939 von der Unfruchtbarkeit oder dem Wegfallen eines Ausschließungsgrundes Kenntnis erlangt und geklagt hat, auch sofern der Ehegatte das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Bei Kenntnis nach diesem Zeitpunkt gilt das allerdings nur, wenn er das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, weil dann die zehnjährige Frist für ihn keine Bedeutung hat.